

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

GR-07.06.2023

Öffentlicher und Nicht öffentlicher Teil

am 07.06.2023
im Pfarrsaal der Gemeinde Poggersdorf

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 21:45 Uhr

Die Einladung zur Gemeinderatsitzung erfolge nachweislich mittels Einzelladung vom 07.06.2023 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Gemeinderatssitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO unter Angabe der Tagesordnung zeitgerecht einberufen.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war in einem Teil **öffentlich** und in einem weiteren Teil **nicht öffentlich**.

Anwesende

Vorsitzender:

Bgm. Arnold Marbek

Mitglieder des Gemeinderates:

VzBgm. Mag. Katrin Hajek

Melissa Tauchhammer

Evelyn Kohout

Nora Quantschnig

DI Florian Spenger

Hartwig Häusl

Petra Mühlbacher

Alexander Jagersberger

Wolfgang Patterer

Dorothea Fischer

Georg Weidlitsch, MSc, BSc

VzBgm. Otto Sucher

Ing. Manfred Stromberger

Peter Hartl

Heinrich Marketz

Karl Heinz Sommer

Margarete Träger

Huber Novak

Georg Frank

Johanna Anna Dobernig

Ing. Gerhard Leger

Entschuldigt:

Manuel Kitz
Monika Winkler
Tamara Supanz
Jessica Bilgeri

Sigrid Anna Leitmann
Martin Krainz
Martin Egger

Protokollführung:

Marina Aineter

Amtsleitung:

Mag. Katrin Hajek

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten notwendigen Sachverhaltsdarstellungen, die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge, sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung beehrte Wortmeldungen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestellung von zwei Gemeinderäten zur Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung gemäß § 45 der K-AGO
3. Fragestunde
4. Amtliche Informationen des Bürgermeisters
5. Hilfsamt – Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO
6. VS Poggersdorf – Aufnahme sprengelfremder Schüler bzw. Entlassung sprengel-eigener Schüler
 - a. VS Poggersdorf - Aufnahme sprengelfremder Schüler von der Landeshauptstadt Klagenfurt
 - b. VS Poggersdorf - Aufnahme sprengelfremder Schüler von der Marktgemeinde Magdalensberg
 - c. VS Wabelsdorf – Aufnahme sprengelfremder Schüler von der Stadtgemeinde Völkermarkt
 - d. VS Poggersdorf - Entlassung sprengel-eigener Schüler an die Landeshauptstadt Klagenfurt
 - e. VS Wabelsdorf – Entlassung sprengel-eigener Schüler an die Stadtgemeinde Völkermarkt
7. Kindertagesstätte Poggersdorf – Änderung Kindertagesstättenordnung
8. Kinderbetreuung Poggersdorf – Kindergartenjahr 2023/24
9. Schülerhort Poggersdorf – Änderung Hortordnung
10. Freie Wohlfahrt – Änderung des Mobilitätskonzeptes – Plus Bus
11. Gemeindestraßen – Geschwindigkeitsbeschränkung Rain/Schloss Rain
12. Landesstraße – Zusatzvereinbarung Einbindung Wirtschaftspark
13. Gemeindestraßen – Übernahme von Grundstücksteilen ins/aus dem öffentlichen Gut
 - a. Wirtschaftspark – Übergabe von Grundstücksteilen
 - b. Feldraingasse – Übernahme von Grundsteilen
14. Grundbesitz – Verlängerung Optionsvertrag
15. Wirtschaftspark Poggersdorf - Abschluss eines Kaufvertrages

16. Berichte des Kontrollausschusses
 17. Finanzwirtschaft – Rechnungsabschluss 2022
- Nicht öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung**
18. Personalwesen – Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung

Punkt 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Arnold Marbek, eröffnet die Sitzung des Gemeinderates am 07.06.2023 um 18:00 Uhr, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er stellt weiteres fest, dass die Einberufungen zur Sitzung ordnungsgemäß mittels Einzelladungen ergangen sind. Die Zustellnachweise liegen vor.

Der Vorsitzende erklärt, dass Frau GV. Sigrid Anna Leitmann, Herr GR Manuel Kitz, Frau GR Tamara Supanz, Herr GR Martin Krainz, Frau GR Jessica Bilgeri, Herr GR Martin Egger und Frau GR. Monika Winkler, an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen können und sich entschuldigt haben. Sie werden bei der heutigen Sitzung vertreten von Herrn GR. Heinrich Marketz, Frau GR Melissa Tauchhammer, Frau GR Evelyn Kohout, GR Nora Quantschnig, GR Georg Frank Herr GR Hartwig Häusl und Herrn GR DI Florian Spenger,

Der Vorsitzende befragt die Mitglieder des Gemeinderates ob Einwendungen gegen die Tagesordnung erhoben werden. Gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben, sodass sie in der vorliegenden Form abgearbeitet werden kann.

Punkt 2: Nominierung von zwei Gemeinderäten zur Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung gem. § 45 der K-AGO.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, zur Unterfertigung der heutigen Sitzungsniederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO Frau GR Johanna Dobernig und Herrn GR Alexander Jagersberger zu bestellen.

Beschluss: Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Punkt 3: Fragestunde

Gemäß § 46 der K-AGO ist vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde abzuhalten. Es liegen vier Anfragen vor, die den Bestimmungen der K-AGO entsprechen.

Der Vorsitzende Herr Bgm. Arnold Marbek verliest die 1. Anfrage und nimmt hierzu wie folgt Stellung.

1. Anfrage von GV Ing. Manfred Stromberger an den Bürgermeister:

„Besorgte Gemeindebürger/Innen haben Sorge, ob ihre Kinder einen Platz im Kindergarten erhalten. Wie funktioniert der Ablauf des Vergabeverfahrens und die Verständigung der Eltern für einen Kindergartenplatz?“

Der Vorsitzende Herr Bürgermeister Arnold Marbek beantwortet die Anfrage wie folgt:

Abgesehen davon, dass die Anfragen aus zwei Fragen besteht, darf ich mitteilen, dass entsprechend der Verordnung vom 14. Juli 2021 des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf über die Referatsaufteilung die Anfrage an das nicht zuständige Organ gestellt wurde. In der gegenständlichen Verordnung ist festgelegt, dass im Referat II. für Kinderbetreuungseinrichtungen die 1. Vizebürgermeisterin Mag. Katrin Hajek zuständig ist. Ich darf daher ersuchen, diese Anfrage an die zuständige Referentin zu richten.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit die erste Anfrage erledigt ist.

Der Vorsitzende Herr Bgm. Arnold Marbek verliest die 2. Anfrage und nimmt hierzu wie folgt Stellung.

2. Anfrage von GR Georg Weidlitsch, MSC, BSc an den Bürgermeister:

„Wann ist mit der Fertigstellung des Ersatzbiotops „Krobathner Felder“ zu rechnen insbesondere um die Auflagen der Kärntner Landesregierung fristgerecht zu erfüllen?“

Der Vorsitzende Herr Bürgermeister Arnold Marbek beantworte die Anfrage wie folgt: Ungeachtet dessen, dass es beim Ersatzbiotop keine Auflagen der Kärntner Landesregierung gegeben hat, sondern nur jene der BH, also Bezirksverwaltungsbehörde Klagenfurt, welche in der wasserrechtlichen – und naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheiden festgelegt sind, wurden Adaptierungen des Projektes in Abstimmung mit dem Amtssachverständigen Naturschutz, des Amtes der Kärntner Landesregierung, Mag. Lorenz und dem Umweltbüro GmbH., welches von der Gemeinde für die ökologische Baubegleitung dieses Projektes herangezogen wurde, vorgenommen.

Am 14.12.2022, 7:00 Uhr – hat es einen Ortsaugenschein in Anwesenheit der Gemeindevorteiler Vzbgm. Otto Sucher, GV Ing. Manfred Stromberger, Vzbgm. Mag. Katrin Hajek, meiner Wenigkeit, einem Vertreter des Umweltbüros und der bauausführenden Firma gegeben. In dieser Besprechung ging es um eine Bestandsbesichtigung betreffend die Weiterführung des Projektes. Ausgangspunkt war dieses Projektes war die Inanspruchnahme einer Feuchthfläche im Sportzentrum Poggersdorf für den Bau des Kunstrasenplatzes. Seit kurzem (Mai) liegt ein Bericht der Ökologischen Baubegleitung „Ersatzbiotop Ochsendorf“ vor, welcher bereits der Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt wurde. Unter anderem darf ich daraus wie folgt wesentliches vortragen. Bericht „Ersatzbiotop Ochsendorf- Bericht der Ökologischen Baubegleitung Mai 2023 Top 2. Bis Top 4“.

2 Projektänderungen

2.1 Vorabstimmungen mit dem ASV-Naturschutz

Vor Beginn der Fortführung der Arbeiten am Ersatzbiotop Ochsendorf erfolgten Abstimmungen mit dem ASV Naturschutz Herrn Mag. Lorenz bzgl. dem aktuellen Stand der Arbeiten und der daraus resultierenden und vorgeschlagenen Adaptierungen vom Einreichprojekt 2007 von der eb&p Umweltbüro GmbH. Die Adaptierungen betreffen im wesentlichen folgende Punkte:

- die Errichtung eines im Norden und Osten verlaufenden Damms, der als Abgrenzung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen dient und somit Einträge (Dünger, Pestizide, etc.) verhindert.
- Adaptierung der Form und Tiefe des anzulegenden Teichs und der Amphibientümpel.
- Erhalt der bereits bestehenden Tümpel im Nordosten des GST 274.
- Erhalt der Zufahrt zum nördlich angrenzenden Acker durch das Ersatzbiotop. Als Ersatz hierfür wurde die zusätzliche Schaffung von Strukturelementen für Reptilien in Form eines Steinriegels vereinbart - Verzicht auf Initialpflanzung mit Rohrkolben und Schilf, da bereits ein Bestand vorhanden und eine Vergrößerung des Bestands im Zuge der natürlichen Ausbreitung zu erwarten ist.
- Ausbringen von Strukturelementen wie Wurzelstöcke.
- Eine Vermessung des Ersatzbiotop nach Umsetzung des Ersatzbiotops ist nicht erforderlich. Die Fläche des Ersatzbiotop wird als shape-Datei der Behörde übermittelt.

3 Umsetzung Ersatzbiotop

3.1 Dokumentation der Bauarbeiten

Mit den Arbeiten am Ersatzbiotop wurde Ende Dezember 2022 nach der Vermessung des Bestandes begonnen. Aufgrund von Betriebsurlaub der Baufirma und zu warmen Temperaturen und bautechnisch schlechten Bodenverhältnissen im Jänner und Februar 2023 konnten die Arbeiten erst Ende Februar 2023 fortgesetzt werden.

3.1.1 Herstellung Teich

Zunächst wurde der Oberboden um den geplanten großen Teich abgeschoben. Anschließend wurde ein ca. 1 m hoher und ca. 2 m breiter Wall im Abstand von ca. 0,5-1 m zum nördlichen angrenzenden Acker aufgeschüttet. Der Oberboden wurde aufgrund der noch zu nassen Bodenverhältnisse und schlechten Befahrbarkeit des Zubringerweges im Februar 2023 vorerst auf Flächen im Osten des GST 274 zwischengelagert, bevor er im März 2023 zur Gänze weggeschafft wurde. Zwischenboden wurde teilweise zum Aufschütten der Dämme und Böschungen verwendet. Das überschüssige Aushubmaterial wurde einer Verwertung zugeführt. Nach dem Abschieben des Oberbodens wurde der große Teich hergestellt. Dabei war folgende Planung maßgebend:

- Die Bestandstümpel sind miteinander zu verbinden und in Richtung Westen, Norden und Osten entsprechend dem Einreichprojekt 2007 auszuweiten. Dabei sind bestehenden Rohrkolbenbestände zu erhalten.
- Die Bestandstümpel sind mind. 1 m tiefer zu legen (Tiefenwasserzone; ca. 451,90 müA; GOK ca. 454,80 müA) • Ausgehend von der Tiefenwasserzonen steigt das Gelände in nördlicher, östlicher und westlicher Richtung bis auf ca. 2 m unter GOK (452,80) sehr flach an, wodurch sowohl Zonen mit mittlerer Wassertiefe als auch Flachwasserzonen geschaffen werden.
- Nördlich des Teichs werden die Böschungen, angepasst an den angrenzenden Wall, variabel gestaltet. • Im Westen und Osten werden wechselfeuchte Zonen geschaffen (abhängig von Schwankungen des Grundwasserspiegels).
- Südlich des Teichs bleiben die bestehenden Böschungen als Steilböschung erhalten bzw. wird das bestehende Ufer abschnittsweise in Richtung Süden zurückgedrängt.

Da im östlichen Bereich des geplanten Teichs der Oberboden zwischengelagert wurde und dieser erst Mitte März abgefahren werden konnte, erfolgte die Herstellung des Teichs in zwei Schritten. Bis Anfang März 2023 und noch vor Beginn der Amphibienwanderung war der Teich bis auf den östlichen Bereich fertiggestellt. Der östliche Teil wurde getrennt vom westlichen Teil ausgehoben, sodass zunächst kein Eingriff in den bereits zu diesem Zeitpunkt mit Amphibien besiedelten westlichen Teil des Teichs (Laich von Erdkröte, Grasfrosch nachweisbar) erforderlich war. Die Arbeiten am östlichen Teil des Teichs wurden zügig fertiggestellt. Die Verbindung zum westlichen Teil erfolgte am 30.03.2023 im Beisein der ökologischen Baubegleitung. Zuvor erfolgte eine Kontrolle des noch den westlichen und östlichen Teilbereich trennenden Uferbereichs auf vorhandenen Laich von Amphibien. Der vorgefundene Laich von Erdkröte und Grasfrosch wurde schonend geborgen und an geeigneten Stellen im Teich verbracht. Die Bergung des Laichs wurde zuvor mit dem ASV Naturschutz abgestimmt (Begehung mit Hr. Lorenz am 14.03.2023). Die Wassertiefe beträgt an den tiefsten Stellen im Teich ca. 1,50 m. Auf Grundlage vorhandener Daten zum Grundwasserstand der Gurk, ist anzunehmen, dass die Wassertiefe um ca. 80-100 cm ansteigen kann (KAGIS 2023). Trotz Anpassung der Größe und Form im Zuge der Ausführung entspricht die Größe der Wasserfläche mindestens der eingereichten und bewilligten Planung.

3.1.2 Herstellung Amphibientümpel

Die Amphibientümpel wurden unter Berücksichtigung des Erhalts des landwirtschaftlichen Weges in Form und Anzahl angepasst hergestellt. Weiters wurden die Tümpel in Abstimmung mit dem ASV Naturschutz nicht als grundwassergespeiste Tümpel hergestellt, sondern als von Niederschlagswasser dotierte und mit Lehm abgedichtete Flachwassertümpel. Insgesamt wurden zwei Tümpel geschaffen. Ein Tümpel südlich des landwirtschaftlichen Weges und ein Tümpel nördlich des landwirtschaftlichen Weges. Die Uferbereich der Tümpel wurden flach ausgestaltet. Die Sohle und auch die Ufer wurden mit vor Ort vorgefunden Lehm abgedichtet. Trotz Änderung der Anzahl und Größe der Tümpel im Zuge der Ausführung entspricht die Größe der Wasserfläche mindestens der eingereichten und bewilligten Planung.

3.1.3 Landwirtschaftlicher Weg

Der landwirtschaftliche Weg wurde geringfügig in Richtung Norden verlegt und mit einer Breite von ca. 4 m wiederhergestellt. Beidseitig des Weges wurde ein kleiner ca. 30-50 cm hoher Wall aufgeschüttet, um Einträge in die nördlich und südlich angrenzenden Biotopflächen zu vermeiden.

3.1.4 Steinriegel

Der Erhalt des landwirtschaftlichen Weges erfolgte auf Kosten von Ersatzbiotopfläche (ca. 150 m²). Als Ersatz hierfür wurde in Abstimmung mit dem ASV Naturschutz die Schaffung von Strukturen für Reptilien in Form von zwei Steinriegeln vereinbart. Der Steinriegel wurde nördlich des Weges in ca. 1 m Abstand angelegt. Steinstrukturen dienen als Sonnenplätze und Rückzugsmöglichkeiten für Reptilien als auch für Amphibien. Der Riegel reicht ca. 80 cm ins Erdreich hineinreichen, damit er von Reptilien auch als Winterquartier genutzt werden kann. Optimale Winterquartiere stellen oftmals, besonders in strengen Wintern, einen begrenzenden Faktor für Reptilienpopulationen

dar. Auf eine ausreichende Drainage an der Sohle des Steinriegel wurde geachtet (Schotter). An der nördlichen Seite wurde der Steinriegel mit Erde angeschüttet. Ausgehend von der Erdanschüttung wurde der Amphibientümpel nördlich des Weges umgesetzt.

3.1.5 Strukturanreicherung

Weitere Habitatoptimierungen erfolgten durch Ausbringen von Wurzelstöcken und Totholz im Bereich des Teichs und der Tümpel.

3.2 Begrünung und Bepflanzung

3.2.1 Einsaat

Für die Einsaat wurden folgende Saatgutmischungen der Kärntner Saatbau verwendet: Böschungen (Gewässer und Damm): • RENATURA® B7 Böschungsmischung Sonstige Flächen (Rohbodenflächen): • RENATURA® BW2 Gumpensteiner Wildblumenmischung für nährstoffarme Standorte Die Einsaat erfolgte am 08.04.2023 von der Fa. Dielacher (NATURE ART) aus Guttaring.

3.2.2 Gehölzbepflanzung

An der Nordseite des Teichs erfolgte im südexponierten Dammbereich/Böschungsbereich die Bepflanzung mit Weidensteckhölzern. Konkret wurden im Abstand von max. 8 m Steckhölzer der Silberweide (s. www.arge-naturschutz.at – „Neupflanzung von Kopfweiden“, Aufruf am 27.04.2023) im oberen Bereich der Dammböschung eingebracht, die mittel- bis langfristig als Kopfweiden entwickelt werden sollen. Bei Auswahl und Pflanzung der Steckhölzer wurde darauf geachtet, dass möglichst starke (3-4 cm) Äste von vor Ort vorkommenden Silberweiden verwendet wurden und diese möglichst tief (ca. 80 cm) in den Boden versenkt wurden. Kopfweiden dienen vor allem der Erhöhung der Strukturvielfalt und langfristigen Schaffung von Lebens-, Brut- und Deckungsraum sowie Raum zur Nahrungssuche für eine Reihe von Insekten und Vögeln. Weiters tragen sie zur Steigerung der Attraktivität des Landschaftsbildes bei. Zwischen den Silberweidenstecklingen wurden ca. 0,5 m in Richtung Teich versetzt weitere Weidenstecklinge eingebracht, die nicht zu Kopfweiden ausgebildet werden sollen. Weitere Gehölzpflanzungen wurden nicht durchgeführt. Ein Aufkommen von Gehölzen durch natürlichen Samenanflug ist zu erwarten. Auf Initialpflanzungen mit Rohrkolben und Schilf wurde in Abstimmung mit dem ASV Naturschutz verzichtet, da bereits Rohrkolben vorhanden ist, und dieser sich natürlich ausbreiten wird.

3.3 Erforderliche Pflegemaßnahmen

3.3.1 Kopfweiden

Für die Entwicklung von Kopfweiden werden folgende Pflegemaßnahmen empfohlen (s. www.arge-naturschutz.at – „Neupflanzung von Kopfweiden“, Aufruf am 27.04.2023):

- Die Gehölze im oberen Böschungsdrittel sind als Kopfbäume zu bewirtschaften. In den Monaten Mai bis Juli des ersten Jahres werden alle Knospen und Triebe bis ca. 30 cm unter dem oberen Ende durch Abknicken mit dem Daumen entfernt (die Triebe sollten noch unverholzt sein), weil sonst die Nahrung den bodennahen Austrieben statt dem Kopf zugute kommt. Dieser Vorgang sollte im Mai des zweiten Jahres

wiederholt werden. Die Triebe der obersten 30 cm kürzt man erst im nächsten oder übernächsten Winter, nun bereits verholzt, auf etwa Daumenbreite ein.

- Danach (ab dem fünften Jahr) geht man zur normalen Kopfbäumpflege über. Die Pflege sollte längstens alle (3-)5 Jahre in den Herbst- oder Wintermonaten bis spätestens Ende Februar erfolgen. Dabei werden sämtliche Äste im Abstand von 3 - 5 Zentimeter zum Kopf entfernt.

3.3.2 Neophytenmanagement

Goldrute

Goldrutenbestände führen zur Artenverarmung bei Tieren und Pflanzen. Das Angebot an Nektar ist vergleichsweise gering. Folgende Maßnahmen werden empfohlen (in Anlehnung an ÖWAV-Merkblätter „Neophyten“ (2013))

- über mehrere Jahre konsequent durchgeführt Pflege fördert die Entwicklung der standorttypischen Vegetation
- Ausreißen von Einzelbeständen
- Mähen der Bestände (möglichst tief) vor Blühbeginn (Ende Juli/Anfang August)
- Abtransport des Mähguts

Springkraut

Springkrautbestände verdrängen einheimische Arten und verhindern durch die dicke Auflage an abgestorbenem Material die Keimung heimischer Arten im Frühjahr. Folgende Maßnahmen werden zur Bekämpfung des vorkommenden Springkrauts empfohlen (in Anlehnung an ÖWAV-Merkblätter „Neophyten“ (2013))

- Verhinderung der Samenbildung
- Ausreißen und Entsorgung der Pflanzen

4 Stellungnahme Ökologische Baubegleitung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Umsetzung des Ersatzbiotops Ochsendorf unter Berücksichtigung der mit dem ASV Naturschutz abgestimmten Projektänderungen ordnungsgemäß erfolgte. Die oben angeführten Pflegemaßnahmen tragen zu einer langfristigen Funktionalität des Ersatzbiotops bei.

Der Vorsitzende stellt die Anfrage an die Fraktion der SPÖ Poggersdorf, ob eine Zusatzfrage gestellt wird. Die Fraktion der **SPÖ Poggersdorf** stellt **keine Zusatzfrage**.

Der Vorsitzende stellt die Anfrage an die Fraktion der ÖVP Poggersdorf, ob eine Zusatzfrage gestellt wird. Die **Zusatzfrage** der Fraktion der **ÖVP Poggersdorf** wird vom GV. Ing. Manfred Stromberger wie folgt gestellt:

„Diese Arbeiten wurden laut dem Konzept durchgeführt, wurden diese Arbeiten wurde der Behörde schon positiv abgenommen?“

Der Bürgermeister Arnold Marbek beantwortet die Zusatzfrage wie folgt:

Nachdem der amtliche Amtsachtverständige laufend dabei war und ständig im Kontakt mit der ökologischen Baubegleitung war, gehe ich davon aus, dass das gegenseitig

abgestimmt wurde und wir warten auf die definitive bzw. endgültige Antwort der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt.

Der Antragsteller **GR Georg Weidlitsch, MSC, BSc** stellt seine **Zusatzfrage** wie folgt:
„Sowie ich das Vernommen habe ist das Projekt somit abgeschlossen?“

Der Vorsitzende Herr Bürgermeister Arnold Marbek beantworte die Zusatzfrage wie folgt:

Mit der Genehmigung der BH ist es fertig.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit die zweite Anfrage erledigt ist.

Der Vorsitzende Herr Bgm. Arnold Marbek verliest die 3. Anfrage und nimmt hierzu wie folgt Stellung.

3. Anfrage von GV Ing. Manfred Stromberger an den Bürgermeister:

„Inwieweit wurden die Kostenvoranschläge für den Bau der KITA eingehalten, welche der Marktgemeinde Poggersdorf entstanden sind? Bitte um eine Kostenaufstellung und finalen Kosten die seitens der Gemeinde getragen wurden.“

Der Vorsitzende Herr Bürgermeister Arnold Marbek beantworte die Anfrage wie folgt: Die Errichtung der Kindertagesstätte war ein allgemein wichtiges Projekt der Gemeinde, welche auch einstimmig beschlossen wurde. Vor allem als Kinder- und jugendfreundlichen Gemeinde war es uns ein Anliegen, ein zeitgemäßes und auch architektonisch wertvolles Projekt auf die Beine zu stellen. Das dieses Projekt, welches von den Architekten Ed Hoke und Roland Winkler geplant wurde, einen so großen Anklang nicht nur bei den Nutzern, unseren Kindern, sondern auch bei den Eltern und den Gemeindegürgern findet, hatten wir nicht gedacht. Mittlerweile haben bereits mehrere Vertreter der Kärntner Gemeinden dieses angeschaut und waren durchwegs begeistert. Mittlerweile wird unsere KITA auch als Vorzeigeprojekt seitens des Landes so gesehen. Nicht umsonst wurde die Pressekonferenz zur kostenfreien Kinderbetreuungslösung in Kärnten in unserer Gemeinde verkündet.

Vielleicht ein paar Worte zur Realisierung. Wir haben lange an diesem Projekt gearbeitet, weil es einerseits nicht nur um die Errichtung, sondern auch um den laufenden Betrieb und deren Finanzierung ging. Als Erstlösung hatten wir die Einreichung eines gemeindeeigenen und EU finanzierten ELER Projektes im Auge, welches uns zweimal nicht genehmigt wurde. In weiter Folge hatten wir uns für ein Miet-Kauf-Projekt mit der Firma MID-Bau entschieden, welches aus unserer Sicht perfekt umgesetzt wurde. Auch deswegen, weil die Kosten im Rahmen waren, vor allem in einer Zeit (Corona) wo es aufgrund von Materialverknappung in anderen Projekten bis zu 30% Kostensteigerungen gab. Bei uns wurden die Kosten eingehalten. Es wurden keine Baupreissteigerungen weiterverrechnet. Allein wenn man sich die Kostenschätzungen der Architekten Hoke und Winkler im Vergleich setzt, so haben wir dieses Objekt rund. 500.000 bis 700.000 günstiger errichten können. Was wir allerdings vorgenommen haben, sind kleine qualitätsverbessernde Maßnahmen, weil wir anstelle des Vinylbodens einen geölten und gebürsteten Eichenboden eingebaut haben, weil die Innentüren einen Glasausschnitt haben, die von den Pädagoginnen angeregt wurden, weil die Sockelleisten

in Eiche ausgeführt wurden, weil wir zusätzlich den Aufgang anstelle des Asphalts in einer Bodenplatte mit Besenstrich ausgeführt haben, weil wir die Innenbeleuchtung verändert haben, etc. Hierzu hat es einen mehrheitlichen GV Beschluss am 28.09.2022 gegeben. Die Kosten sind daraus ersichtlich.

Der Vorsitzende stellt die Anfrage an die Fraktion der SPÖ Poggersdorf, ob eine Zusatzfrage gestellt wird. Die Fraktion der **SPÖ Poggersdorf** stellt **keine Zusatzfrage**.

Der Vorsitzende stellt die Anfrage an die Fraktion der ÖVP Poggersdorf, ob eine Zusatzfrage gestellt wird. Die **Zusatzfrage** der Fraktion der **ÖVP Poggersdorf** wird vom GR. Georg Weidlitsch, MSc, BSc, wie folgt gestellt:

„Wie hoch waren die Zusatzkosten?“

Der Vorsitzende Herr Bürgermeister Arnold Marbek beantworte die Zusatzfrage wie folgt:

Die Zusatzkosten sind im Gemeindevorstand beschlossen worden, und zum Teil im Gemeindevorstandsprotokoll. Wenn man hineinschau, sieht man die Kosten und die vorgenommenen Maßnahmen.

Der Fragesteller **GV. Ing. Manfred Stromberger** stellt seine **Zusatzfrage** wie folgt:

„Laut Vertrag wurde vereinbart, dass 7% der Covid Prämie an die Gemeinde refundiert wird. Ist das geschehen?“

Der Vorsitzende Herr Bürgermeister Arnold Marbek beantworte die Zusatzfrage wie folgt:

Da es sich hierbei um eine Mietkaufprojekt handelt, auf Grundlage von zwei Verträgen – einem Baurechtsvertrag und dem Mietvertrag- diese Verwendung der Investitionsprämie ist glaube ich ist in den Bestimmungen entsprechend aufgenommen worden und daher gehe ich davon aus, dass es auch entsprechend umgesetzt wird.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit die dritte Anfrage erledigt ist.

4. Anfrage von GR Peter Hartl an den Bürgermeister:

„Ab wann werden die Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzung öffentlich auf der neugestalteten Webseite der Marktgemeinde Poggersdorf zugänglich sein, wie es in den Nachbargemeinden jahrelang praktiziert wird?“

Der Vorsitzende Herr Bürgermeister Arnold Marbek beantworte die Anfrage wie folgt: Die endgültigen Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Gemeinderates liegen während des Parteienverkehrs bestimmten Amtsstunden auf. Das heißt, dass Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer in dieser Zeit Einsicht nehmen können, sich informieren und haben auch das Recht Abschriften, Kopien anfertigen zu lassen. Lediglich hinsichtlich des Datenschutzes oder von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. Demzufolge ist eine grundsätzliche Information den Gemeindegewerinnen und Gemeindegewern gegeben. Darüber hinaus werden Informationen auch in diversen Folder und Flugblättern der

politischen Parteien verbreitet. Wie in der Anfrage richtig festgestellt wurde, haben wir mit der modernen und neugestalteten Webseite oder Homepage die Voraussetzungen geschaffen, um auch im Internet die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnis bereitzustellen. Die neue Homepage ist gegen Ende Februar Online gestellt wurden, daher wird jetzt auch an der sukzessiven Einarbeitung der Protokolle gearbeitet.

Der Vorsitzende stellt die Anfrage an die Fraktion der SPÖ Poggersdorf, ob eine Zusatzfrage gestellt wird. Die Fraktion der **SPÖ Poggersdorf** stellt **keine Zusatzfrage**.

Der Vorsitzende stellt die Anfrage an die Fraktion der ÖVP Poggersdorf, ob eine Zusatzfrage gestellt wird. Die Fraktion der **ÖVP Poggersdorf** stellt **keine Zusatzfrage**.

Der Anfragersteller **GR. Peter Hartl** stellt seine **Zusatzfrage** wie folgt:

„Warum schafft es die Gemeinde Poggersdorf nicht wie im festgelegten § 45 K-AGO ist, die Sitzungsprotokolle zwei Wochen nach der Sitzung aber spätestens zwei Monate nach der Sitzung die Niederschriften an die Gemeinderatsmitglieder zuzustellen?“

Der Vorsitzende Herr Bürgermeister Arnold Marbek beantworte die Zusatzfrage wie folgt:

Du weißt, wir schaffen alles. Insofern wird auch daran gearbeitet, quasi die Beschlüsse und die Anträge auf die Webseite zu stellen, damit sie auch digital einsichtbar sind. Wir arbeiten an der Einarbeitung auch im digitalen Bereich die Beschlüsse abzubilden, nachdem die Homepage Ende Feber erst online gegangen ist.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit die vierte Anfrage erledigt ist.

Die Fragestunde endete um 18:35 Uhr.

Punkt 4: Amtliche Informationen des Bürgermeisters

Der Vorsitzende Herr Bgm. Arnold Marbek berichtet wie folgt:

- a.) Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Mag. Sebastian Schuschnig, Zahl 08-FO-62763/2022 vom 10.05.2023, betreffend „Ihre Förderung für Alternativenergie ist zugesichert!“
- b.) Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Dr. Beate Brettner, Zahl 05-PMGF-160/3-2022 vom April 2023 betreffend „Gesunde Gemeinde - Förderantrag vom 05.12.2022 bzw. 02.01.2023“
- c.) Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Dr. Peter Kaiser, Zahl 06-KG-17/14-2022, vom 15.12.2022 betreffend „Förderzusage für einen Investitionskostenzuschuss gemäß Art. 17 der 15a B-VG Vereinbarung Auszahlung gemäß Förderrichtlinie für das Kindergartenjahr 2021/22“.

- d.) Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Dr. Peter Kaiser, Zahl 06-KG-17/11-2022, vom 15.12.2022 betreffend „Förderzusage für einen Investitionskostenzuschuss gemäß Art. 17 der 15a B-VG Vereinbarung Auszahlung gemäß Förderrichtlinie für das Kindergartenjahr 2021/22“.
- e.) Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Ing. Daniel Fellner, Zahl 03-FE1-10/25-2023, vom 23.03.2023 betreffend „Zaunanlage Sportzentrum Poggersdorf – Förderzusage“.
- f.) Schreiben vom Bundesministerium für Finanzen, Dr. Magnus Brunner, betreffend „Kommunale Investitionsprogramm 2023-2024“.
- g.) Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Ing. Daniel Fellner, Zahl 03-KL36-10/4-2023, vom 19.01.2023 betreffend „Modernisierung Straßenbeleuchtung – Förderzusage“.
- h.) Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Ing. Daniel Fellner, Zahl 03-KL36-10/5-2023, vom 01.02.2023 betreffend „Digitalisierung – Förderzusage“.
- i.) Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Zahl 03-Ro-ALL-161/56-2022, vom 13.12.2022, betreffend „Gemeindeplanung Allgemeines – Kärntner Raumordnungsgesetz 2021- K-ROG 2021; Unvereinbarkeit der Tätigkeit von Ortsplanern als Privatgutachter in der Gemeinde“.
- j.) Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Zahl 03-KL36-32/1-2023, vom 30.05.2023, betreffend „Marktgemeinde Poggersdorf – Fragestellung zum Kontrollausschuss - Rechtsauskunft“.
- k.) Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Zahl 03-KL36-31/1-2023, vom 28.04.2023, betreffend „Marktgemeinde Poggersdorf – Kontrollausschuss und weitere Fragestellungen - Rechtsauskunft“.

Die Berichte des Bürgermeisters werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Punkt 5: Hilfsamt – Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 06.06.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, Gemeinderat möge beschließen:

„Mit der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt ist nachstehende Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen:

Auftragsverarbeitungsvereinbarung

Die Auftragsverarbeitungsvereinbarung liegt der Niederschrift als Anlage „A“ bei.

Beschluss: Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Punkt 6: VS Poggersdorf – Aufnahme sprengelfremder bzw. Entlassung sprengel-eigener Schüler

Punkt 6.1.: VS Poggersdorf – Aufnahme sprengelfremder Schüler von der Landeshauptstadt Klagenfurt

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 06.04.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, Gemeinderat möge beschließen:

„1. Der Pflichtschüler Brahimi Nico, geb. am 13.10.2016, wird als sprengelfremder Schüler im Schulsprengel Poggersdorf aufgenommen. Seitens der Marktgemeinde Poggersdorf werden keine Schulerhaltungsbeiträge vereinbart.

2. Der Pflichtschüler Marc Lappitsch, geb. am 18.10.2016, wird als sprengelfremder Schüler im Schulsprengel Poggersdorf aufgenommen. Seitens der Marktgemeinde Poggersdorf werden keine Schulerhaltungsbeiträge vereinbart.

3. Die Pflichtschülerin Lena Lappitsch, geb. am 18.10.2016, wird als sprengelfremde Schülerin im Schulsprengel Poggersdorf aufgenommen. Seitens der Marktgemeinde Poggersdorf werden keine Schulerhaltungsbeiträge vereinbart.“

Beschluss: Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Punkt 6.2.: VS Poggersdorf – Aufnahme sprengelfremder Schüler von der Marktgemeinde Magdalensberg

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 06.06.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, Gemeinderat möge beschließen:

„Der Pflichtschüler Damien Suppanz, geb. am 13.12.2012, wird als sprengelfremder Schüler im Schulsprengel Poggersdorf aufgenommen. Seitens der Marktgemeinde Poggersdorf werden keine Schulerhaltungsbeiträge vereinbart.“

Beschluss: Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Punkt 6.3. VS Wabelsdorf – Aufnahme sprengelfremder Schüler von der Stadtgemeinde Völkermarkt

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 06.04.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, Gemeinderat möge beschließen:

„Der Pflichtschüler Lukas Schellander, geb. am 31.08.2017, wird als sprengelfremder Schüler im Schulsprengel Poggersdorf aufgenommen. Seitens der Marktgemeinde Poggersdorf werden keine Schulerhaltungsbeiträge vereinbart.“

Beschluss: Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

GR 6.4.: VS Poggersdorf – Entlassung sprengel eigener Schüler an die Landeshauptstadt Klagenfurt

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 06.04.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, Gemeinderat möge beschließen:

„Die Pflichtschülerin Anna Klemen, geb. am 07.05.2017, wird als sprengelangehörige Schülerin aus Schulsprengel Poggersdorf entlassen. Die Verrechnung des Schulerhaltungsbeitrages ergeht an die Marktgemeinde Poggersdorf.“

Beschluss: Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Punkt 6.5.: VS Wabelsdorf – Entlassung sprengel eigener Schüler an die Stadtgemeinde Völkermarkt

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 06.06.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, Gemeinderat möge beschließen:

„Der Pflichtschüler Manuel Santer, geb. am 22.08.2016, wird als sprengelangehöriger Schüler aus dem Schulsprengel Poggersdorf entlassen. Seitens der Stadtgemeinde Völkermarkt wird kein Gastschulbeitrag verrechnet.“

Beschluss: Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Punkt 7: Kindertagesstätte Poggersdorf – Änderung Kindertagesstättenordnung

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 06.06.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, Gemeinderat möge beschließen:

„Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung wird in der Form des vorliegenden Amtsentwurfes festgestellt und wird folgende Ordnung erlassen:

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindertagesstätte Poggersdorf....“

Die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung liegt der Niederschrift als Anlage „B“ bei.

Beschluss: Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Punkt 8: Kinderbetreuung Poggersdorf – Kindergartenjahr 2023/24

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 09.05.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Marktgemeinde Poggersdorf schätzt die hochwertige pädagogische Arbeit des Pfarrkindergartens. Wir stehen zu unseren vertraglichen Verpflichtungen und der Laufzeit des

Grundvertrages zwischen der Marktgemeinde Poggersdorf und der Pfarre Poggersdorf. Demnach sollen ab Beginn des neuen Kindergartenjahres 2023/24 von der Pfarre zwei Kindergartengruppen weitergeführt werden. Seitens der Gemeinde gibt es ein Angebot zur Übernahme der erforderlichen Mitarbeiter.

2. Das Personal bzw. die Pädagoginnen im Pfarrkindergarten sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben anzustellen und werden nur für diese die Kosten/Abgänge übernommen.
3. Anschaffungen von Spielgeräten, Einrichtungsgegenständen, etc. sofern sie von der Gemeinde finanziert werden, sind mit einem Eigentumsvorbehalt zu unterlegen.
4. Bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres soll eine Information an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten betreffend einer Aufnahme ergehen.
5. Die gemeinsam ausgearbeiteten Aufnahmekriterien werden so angenommen.
6. Von der Marktgemeinde wird wie bisher die AEG-Gruppe und ab dem Kindergartenjahr 2023/24 auch die dritte Kindergartengruppe geführt.
7. Die Küche wird in der bisherigen Form aufrechterhalten.
8. Der Abgang des Jahres 2022 in Höhe von € 86.910,07 wird zu drei Teilen innerhalb der Jahre 2023,2024,2025 gedeckt. Die Zahlungen von Jänner bis Mai werden umgehend erfolgen.“

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9: Schülerhort Poggersdorf – Änderung Hortordnung

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 06.06.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, Gemeinderat möge beschließen:

Der Entwurf der Hortordnung für den Schülerhort Poggersdorf wird nachfolgend zum Beschluss erhoben:

Hortordnung“

Die Hortordnung liegt der Niederschrift als Anlage „C“ bei.

Beschluss: Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Punkt 10: Freie Wohlfahrt – Änderung des Mobilitätskonzeptes – Plus Bus

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 06.06.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, Gemeinderat möge beschließen:

1. Das Mobilitätskonzept der Marktgemeinde Poggersdorf wird in der Form des „Plus-Bus“ weitergeführt und wieder vom gemeinnützigen Verein RTA betrieben wird. Zielsetzung ist die leistbare und bedarfsorientierte Ergänzung der Mobilität in unserer Gemeinde für verschiedenste Bevölkerungsgruppen wie der älteren Generation, Jugendliche, Bürger ohne Auto, Vereine etc. für Fahrten zum Arzt, Therapie, Einkaufen, Frisör, zum Treffen mit Freunden oder Veranstaltungen, zu erreichen.
2. Der Verein wird mit einer Startunterstützung von EUR 3.000,00 gefördert. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Start des Projektes.
3. Über Antrag des Vereins kann diesem im Wege einer Überlassungsvereinbarung allenfalls auszuscheidende Gemeindebusse zur weiteren Nutzung zur Verfügung gestellt werden.“

Beschluss: Der Antrag wird mit 14:9 Gegenstimmen (Gegenstimmen Fraktionsmitglieder der ÖVP) angenommen.

Punkt 11: Gemeindefstraßen – Geschwindigkeitsbeschränkungen Rain/Schloss Rain

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 06.06.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Poggersdorf ersucht die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Land, Abteilung Verkehrs- und Kraftfahrwesen, um die Erlassung einer Verordnung für eine 30km/h Beschränkung entlang der Gemeindefstraße in Rain Gstnr. 815/2, KG 72156 Pubersdorf.“

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 12: Landesstraße – Zusatzvereinbarung Einbindung Wirtschaftspark

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 06.06.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, Gemeinderat möge beschließen:

„Nachfolgende Zusatzvereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung), diese vertreten durch den Leiter des Straßenbauamtes Klagenfurt, Herrn DI Thomas Unterüberbacher, in weiterer Folge kurz „Land“ und der Marktgemeinde Poggersdorf, Hauptplatz 1, 9130 Poggersdorf, vertreten durch Herrn Bürgermeister Arnold Marbek, in weiterer Folge kurz Nutzungswerber, wird zum Beschluss erhoben:

Zusatzvereinbarung.....“

Die Zusatzvereinbarung liegt der Niederschrift als Anlage „D“ bei.

Beschluss: Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Punkt 13: Gemeindefstraßen – Übernahme von Grundstücksteilen ins/aus dem öffentlichen Gut**Punkt 13.2.: Wirtschaftspark – Übergabe von Grundstücksteilen**

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 06.06.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, Gemeinderat möge beschließen:

„1. Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH,9020 Klagenfurt vom 10.01.2023, GZ: 237/18-1 wird verordnet:

Das Trennstück „1“ im Ausmaß von 63 m² wird aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Nr. 817/3 KG 72156 Pubersdorf abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 538/2 KG 72156 Pubersdorf (EZ 543 KG 72156 Pubersdorf) zugeschrieben und vom Gemeingebrauch entwidmet.

2. Nachstehende Vereinbarungen ist mit dem Grundstückseigentümer abzuschließen:
Vereinbarung

Die Vereinbarung liegt der Niederschrift als Anlage „E“ bei

Beschluss: Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Punkt 13.1.: Feldraingasse – Übernahme von Grundstücksteile

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 06.06.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, Gemeinderat möge beschließen:

„Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH,9020 Klagenfurt vom 11.01.2023, GZ: 1029/22 wird verordnet:

Das Trennstück „1“ im Ausmaß von 173 m² aus dem Grundstück Nr. 296/1 KG 72135 Leibsdorf, das Trennstück „2“ im Ausmaß von 10 m² aus dem Grundstück Nr. 297, das Trennstück „3“ im Ausmaß von 35 m² aus dem Grundstück Nr. 298 KG 72135 Leibsdorf, und das Trennstück „4“ im Ausmaß von 24 m² aus dem Grundstück Nr. 299/1 KG 72135 Leibsdorf werden kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 1072/3 KG 72135 Leibsdorf (EZ 424 KG 72135 Leibsdorf) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

Nachstehende Vereinbarungen sind mit den Grundstückseigentümern abzuschließen:

Vereinbarungen

Die Vereinbarungen liegen der Niederschrift als Anlage „F“ und „G“ bei.

Beschluss: Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Punkt 14: Grundbesitz – Verlängerung Optionsvertrag

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 06.06.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, Gemeinderat möge beschließen:

„Dieser Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.“

Beschluss: Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Punkt 15: Wirtschaftspark Poggersdorf - Abschluss eines Kaufvertrages

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 06.06.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, Gemeinderat möge beschließen:

„Im Einvernehmen mit der Grundstückseigentümerin wird der Notar Mag. Dr. Gerald Fritz beauftragt einen Kaufvertrag in Anlehnung an den Teilungsentwurf der Kraschl & Schmuck ZT GmbH zu erstellen.

Die Gemeindevertreter Herr Bgm. Arnold Marbek, Herr VzBgm. Otto Sucher und Frau GV Frau Dorothea Fischer werden ermächtigt im Sinne der K-AGO den Kaufvertrag zu unterfertigen.“

Beschluss: Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Punkt 16: Berichte des Kontrollausschusses

Der Kontrollausschussobmann Herr GR Georg Weidlitsch, MSc berichtet, dass der Kontrollausschuss am 03.04.2023 getagt hat. Überprüft wurden die im Zeitraum vom 15.12.2022 bis zum 03.04.2023 durchgeführten Buchungen. Die Mitglieder des Kontrollausschusses überprüften die dazugehörigen Belege, Bankkontoauszüge und deren Bargeldbestand. Der Kassenistbestand wird mit EUR 642.408,34 festgestellt. Bei der Gebarungsprüfung wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Weiters berichtet er, dass der Kontrollausschuss am 05.06.2023 eine weitere Sitzung abgehalten hat. Überprüft wurden die im Zeitraum vom 04.04.2023 bis zum 05.06.2023 durchgeführten Buchungen. Ebenso wurden die Abschlussbuchungen für den RA 2022 kontrolliert. Die Mitglieder des Kontrollausschusses überprüften die dazugehörigen Belege, Bankkontoauszüge und deren Bargeldbestand. Der Kassenistbestand wird mit EUR 375.651,19 festgestellt. Bei der Gebarungsprüfung wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Des Weiteren berichtet er vom Rechnungsabschluss 2022 anhand der vorliegenden Erläuterungen.

Die Berichte des Kontrollausschusses wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Punkt 17: Finanzwirtschaft – Rechnungsabschluss 2022

Der Kontrollausschuss hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 05. Juni 2023 vorberaten und folgenden **Beschlussantrag** an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes gestellt, dieser möge beschließen:

„1.

1.1. Summe der Erträge und Aufwendung:

Erträge:	EUR	7.656.414,08
Aufwendungen:	EUR	7.709.717,26
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR	20.271,26
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR	28,37
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	EUR	-33.060,29

1.2. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	EUR	7.474.980,77
Auszahlungen:	EUR	8.555.968,32
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	EUR	- 1.080.987,55

1.3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen:	EUR	4.554.303,67
Auszahlungen:	EUR	4.177.903,94
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:	EUR	376.399,73
Veränderung an Liquididen Mitteln	EUR	-704.587,82

1.3. Vermögensrechnung

Summe AKTIVA:	EUR	20.123.538,88
Summe PASSIVA:	EUR	20.123.538,88
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	EUR	130.224,17

2. Die freibleibenden BZ-Mittel werden zugunsten der laufenden Projekte in Höhe von EUR 56.500,00 für „Breitbandausbau Poggersdorf“ und EUR 62.850,00 für „Straßenasphaltierung“ gebunden.“

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Selbstständige Anträge:

Nachdem die Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung abgehandelt sind, hält der Vorsitzende Herr Bgm. Arnold Marbek fest, dass bei ihm vier selbstständige Anträge gem. § 41 Abs. 4 K-AGO eingelangt sind.

1. Selbstständiger Antrag gemäß § 41 K-AGO

Antragsteller: VzBgm. Otto Sucher, Gemeindevorstand Ing. Manfred Stromberger, GR Peter Hartl, GR. Ing. Hubert Novak, GR Johanna Dobernig GRⁱⁿ. Margarete Träger, GR. DI. Florian Spenger, GR Georg Weidlitsch, MSc, BSc.

Betrifft: Antrag für das Herstellen einer Überdachung und einer Sitzgelegenheit bei der Bushaltestelle L87 Poggersdorf Bereich Übergang Volksschule – Kindergarten

Die unterfertigten GemeinderätInnen stellen daher folgenden

ANTRAG:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Einen Mülleimer in der o.a. Haltestelle zu montieren, damit die Wartenden die Möglichkeit haben eventuell entstehenden Müll direkt vor Ort zu entsorgen.
2. Die Haltestelle in Poggersdorf mit einer entsprechenden Überdachung und Sitzgelegenheit auszustatten, um unserer älteren bzw. unseren gehbehinderten Gemeindegürgern die Möglichkeit zu geben, das Warten auf das öffentliche Verkehrsmittel entsprechend angenehm zu gestalten.

Der Vorsitzende nimmt den Antrag zur Kenntnis und weist diesen zur weiteren Behandlung dem Ausschuss für Innovation, Infrastruktur, Bau Digitalisierung und Nachhaltigkeit zu.

2. Selbstständiger Antrag gemäß § 41 K-AGO

Antragsteller: VzBgm. Otto Sucher, Gemeindevorstand Ing. Manfred Stromberger, GR Peter Hartl, GR. Ing. Hubert Novak, GR Johanna Dobernig GRⁱⁿ. Margarete Träger, GR. DI. Florian Spenger, GR Georg Weidlitsch, MSc, BSc.

Betrifft: Antrag L87 Aufstellen eines Radars und einer 30 km/h Beschränkung

Die unterfertigten GemeinderätInnen stellen daher folgenden

ANTRAG:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Verfassen eines Schreibens an das Amt der Kärntner Landesregierung zur Verordnung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich von der Ortstafel Poggersdorf Höhe Prangl bis Ortsende Lanzendorf. Als Beispiel dafür sollte man Neumarkt in der Steiermark erwähnen, wo dies im Bereich der Bundesstraße ebenfalls verordnet wurde.
2. Ansuchen an das Amt der Kärntner Landesregierung als Straßenerhalter zum Aufstellen eines Radarkastens zur Überwachung der Geschwindigkeitsbeschränkung in diesem Bereich.

Der Vorsitzende nimmt den Antrag zur Kenntnis und weist diesen zur weiteren Behandlung dem Ausschuss für Innovation, Infrastruktur, Bau Digitalisierung und Nachhaltigkeit zu.

3. Selbstständiger Antrag gemäß § 41 K-AGO

Antragsteller: Vzbgm. Mag. Katrin Hajek, GV Dorothea Fischer, GR Karl-Heinz Sommer

Betrifft: Antrag auf Zuweisung einer zweiten Kassenarztstelle

Die unterfertigten Gemeinderäte/innen stellen daher nachstehenden

ANTRAG:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Poggersdorf möge an die Kärntner Ärztekammer, die Österreichische Gesundheitskasse und an die Gesundheitsreferentin Dr. Beate Brettner mit der Zielsetzung herantreten, eine weitere ärztliche Kassenarztstelle für einen Hausarzt in Poggersdorf zu erreichen.“

Der Vorsitzende nimmt den Antrag zur Kenntnis und weist diesen zur weiteren Behandlung dem Ausschuss für Familien, Soziales, Gesundheit, Bildung und Generationen zu.

4. Selbstständiger Antrag gemäß § 41 K-AGO

Antragsteller: Vzbgm. Mag. Katrin Hajek, GV Dorothea Fischer, GR Karl-Heinz Sommer

Betrifft: Lärmschutzmaßnahmen an der A2-Südautobahn (Lärmschutz ist Bürgerschutz)

Die unterfertigten Gemeinderäte/innen stellen daher nachstehenden

ANTRAG:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Poggersdorf möge eine deutliche Protestnote an die ASFINAG Service GmbH und an die Kärntner Landesregierung richten, in welcher geeignete Maßnahmen zur deutlichen Lärmreduzierung in den Bereichen der Unterflurtrassen Haidach, Bettlerkreuz und Kreuzerggend sowie am LKW-Rastplatz eingefordert werden.“

Der Vorsitzende nimmt den Antrag zur Kenntnis und weist diesen zur weiteren Behandlung dem Gemeindevorstand zu.

Marina Aineter eh.
Schriftführerin

Bgm. Arnold Marbek eh.
Der Vorsitzende:

GR Johanna Dobernig eh.
Protokollunterfertiger

GR Alexander Jagersberger eh.
Protokollunterfertiger

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindertagesstätte/Kindergarten Poggersdorf

in Entsprechung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes K-KBBG, LBGl. Nr. 13/2011, § 14 idgF

1. Aufgabe

1. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und gesellschaftlichen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

2. Kindertagesstätten/Kindergarten haben den Kindern Aufsicht, Pflege, soziale Geborgenheit und Bildungsförderung zu gewähren.

In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die keine heilpädagogische Kindertagesstätten/Kindergarten ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Aufnahmewerber aus der Marktgemeinde gemeindefremden Kindern vorzuziehen sind.

2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr;
- b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
- c) die schriftliche Anmeldung durch den oder die Erziehungsberechtigten;
- d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
- e) die Vorlage der Geburtsurkunde
- f) die schriftliche Verpflichtung des oder der Erziehungsberechtigten, die KiTa/KiGa Ordnung einzuhalten

3. Die Anmeldung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit und findet alljährlich bis längstens 31. Mai statt.

3. Aufnahmekriterien für die Bildungseinrichtung

Unbestritten ist, dass eine moderne Gesellschaft den Eltern, allen voran Müttern, ein qualitativvolles Angebot zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu bieten hat. Wir erkennen die bedarfsgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung als einen Auftrag und verstehen uns als Dienstleistungsunternehmen mit klaren Strukturen. Eine nachhaltige Bildung und Erziehung der Kinder liegt uns sehr am Herzen. Im Fokus steht, die besten Startchancen für Kinder zu gewährleisten.

Generell ist auch der Entwicklungsstand des Kindes entscheidend. Bitte vertrauen Sie dabei auf die Kompetenz unserer Pädagog*innen, die dies aufgrund ihrer Erfahrungen und Beobachtungen gut einschätzen können. Unser Fokus ist auf das Wohl des Kindes gerichtet.

1. Kinder aus der Marktgemeinde Poggersdorf, die im Rahmen des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (Kinder im verpflichtendem Bildungsjahr) aufgenommen werden müssen.
2. Kinder aus der Marktgemeinde Poggersdorf, deren alleinerziehender Elternteil berufstätig ist.
3. Kinder aus der Marktgemeinde Poggersdorf deren Eltern beide berufstätig sind.
4. Kinder aus der Marktgemeinde Poggersdorf, deren Eltern beide berufstätig sind und von denen bereits ein Geschwisterkind den Kindergarten bzw. die Kindertagesstätte im Ort besucht.
5. Kinder aus Nachbargemeinden: Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Kinder aus Nachbargemeinden nicht aufgenommen werden.

4. Vorschriften für den Besuch

1. Der Besuch der Kindertagesstätten/Kindergarten soll regelmäßig erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn der Kindertagesstätten/Kindergarten und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.

2. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung der Kindertagesstätte sofort bekanntzugeben. Wir ersuchen um Verständnis, dass wir keine kranken Kinder zur Betreuung übernehmen können.

3. Ein erkranktes Kind darf die Kindertagesstätten/Kindergarten nicht besuchen. Tritt die Erkrankung während des Besuchs in der Kindertagesstätten/Kindergarten zu Tage, ist das Kind über Verständigung des/der Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen. Nach Infektionskrankheiten oder Lausbefall darf der Besuch der Kindertagesstätten/Kindergarten nur nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.

4. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
5. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)
6. Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die KinderbetreuerInnen alle erforderlichen Erste-Hilfe- Maßnahmen einleiten.
7. Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätten/Kindergarten, kann die Vorlage eines entsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attestes verlangt werden.
8. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und laut Elternbrief auszustatten.
9. Alle persönlichen Gegenstände sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu beschriften.
10. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
11. Für diverse Bastelarbeiten ist die Kindertagesstätten/Kindergarten Poggersdorf berechtigt einen Unkostenbeitrag einzuheben (Inkl. 10% MwSt).
12. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätten/Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Leitung nicht verantwortlich.
13. Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.

5. Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungs-gemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.
2. Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der

Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“

6. Betriebszeit

1. Das Kindertagesstätten- Kindergartenjahr wird als Ganzjahresbetrieb geführt und dauert jeweils vom 01. September bis 31. August. Kindertagesstätten/Kindergarten freie Tage werden rechtzeitig bekanntgegeben.

2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag von 6.30 bis 17.00 Uhr
Halbtag mit Verpflegung: 6.30 bis 13.00 Uhr
Ganztage mit Verpflegung: 6.30 bis 17.00 Uhr

Kommenszeiten: von 6.30 bis 8.30 Uhr
Abholzeiten halbtags: 12.00 bis 13.00 Uhr
Abholzeiten ganztags: 14.00 bis 17.00 Uhr

7. Beitrag

1. Für den Besuch der Kindertagesstätten/Kindergarten ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes (der Kinder) ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

Der Essenbeitrag wäre 12mal je Kindertagesstättenjahr/Kindergartenjahr zu entrichten. Die Bankverbindung der Marktgemeinde Poggersdorf lautet: IBAN: AT32 3932 0000 0000 1222; BIC: RZKTAT2K320 bei der Raika Magdalensberg

2. Die Höhe des Monatsbeitrages (inkl. 10% Ust) beträgt:

Essensbeitrag EUR 80,00

3. Der Essenbeitrag ist monatlich im Vorhinein bis zum 5. jeden Monats zu entrichten.

4. Der Essenbeitrag ist wertgesichert auf der Basis Verbraucherpreisindex 2020, Stand September 2022. Die Indexerhöhung tritt jeweils mit Beginn des Kindergartenjahres, das ist der 01.09. jeden Jahres, in Kraft.

5. Im Falle des späteren Eintrittes bzw. des vorzeitigen Austrittes oder der Entlassung während des Monats ist der gesamte Monatsbeitrag ebenfalls bis zum Monatsende zu entrichten. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.

6. Im Falle einer gesetzlichen oder behördlichen Einschränkung des Betriebes der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen kann die die Beitragsleistung reduziert werden, unabhängig davon, ob die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Anspruch genommen wird.

8. Austritt und Entlassung

1. Die Anmeldung für den Kindertagesstätten-/Kindergartenbesuch gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr (12 Monate). Die Abmeldung bzw. der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen und ist mindestens zwei Monate im Vorhinein der Leitung schriftlich mitzuteilen.

2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus der Kindertagesstätten/Kindergarten sind:

a) wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit befürchten lässt;

b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die Kindertagesstättenleitung;

c) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten (z.B. wiederholtes und unbegründet verspätetes Abholen des Kindes);

d) nicht zeitgerechte Entrichtung des Elternbeitrages.

9. Unfälle

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die päd. Fachkräfte alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

10. Inkrafttreten

Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gilt mit Wirkung ab 01.09.2023.

HORTORDNUNG

für den Schülerhort der Marktgemeinde Poggersdorf

I. AUFGABEN

- a) Der Hort hat die Aufgabe, schulpflichtigen Kindern Aufsicht zu gewähren, die Familienerziehung zu unterstützen und zu ergänzen. Die Kinder sind zur Pflichterfüllung gegenüber der Schule und zur sinnvollen Freizeitgestaltung anzuleiten.
- b) Für den Schulerfolg ist der Hort nicht verantwortlich! Den Kindern wird im Hort die Möglichkeit geboten, in der Lernstunde selbstständig ihre Hausaufgaben zu erledigen. Die PädagogInnen stehen den Kindern bei Fragen und zur Kontrolle der Hausaufgaben zur Verfügung. Die Lernhilfe wird aber nicht in Form von Nachhilfeunterricht verstanden. Für die vollständige Kontrolle der Hausaufgaben ist der Hort nicht verantwortlich! Die Eltern werden ersucht, täglich die Aufgaben Ihrer Kinder zu überprüfen.
- c) Für alle Vorfälle, die sich auf dem Weg zum oder vom Hort ereignen, wird keine Verantwortung übernommen. Dies gilt weiters auch für den Besuch außerschulischer Aktivitäten wie z.B. Instrumentalunterricht, Fußball etc.
- d) Für mitgebrachte Gegenstände und Geld übernimmt der Hort keine Haftung.

II. AUFNAHME

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe freier Plätze. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) Schulpflicht unter Berücksichtigung des vorzeitigen Schulbesuches;
- b) Anmeldung durch den (die) Erziehungsberechtigten;
- c) Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
- d) Kinder mit besonderen Bedürfnissen können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die speziellen Bedürfnisse erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Beeinträchtigung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
- e) Die schriftliche Verpflichtung des (der) Erziehungsberechtigten, die Hortordnung einzuhalten.

III. ANMELDUNGEN

Die Anmeldungen werden grundsätzlich zeitgleich mit der Schülereinschreibung jedes Jahr entgegengenommen. Die Aufnahme findet alljährlich im August statt. Freie Plätze werden auch während des Jahres vergeben.

IV. VORSCHRIFTEN FÜR DEN HORTBESUCH

1. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonst begründetes Fernbleiben ist der Leitung des Hortes bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Hort nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Hortleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Hortes nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.

2. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen, geistigen oder sozio-emotionalen Eignung des Kindes für den Besuch des Hortes, kann die Vorlage von medizinischen, pädagogischen oder psychologischen Gutachten zur Abklärung verlangt werden.
3. Die Vorlage von Arbeitsbestätigungen der Eltern mit Dienstzeitenangabe können bei Bedarf verlangt werden.
4. Veränderungen von Arbeitsplatz, Adresse, Telefonnummer oder Bankverbindung sind unverzüglich der Hortleitung bekanntzugeben.
5. Die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Hort ist verpflichtend und setzt regelmäßigen persönlichen Kontakt voraus.
6. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Hortleitung oder die von ihnen bestimmten Fachkräften zuständig.
7. Der Hort darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Hortleitung oder in Begleitung der von ihr bestimmten Fachkräfte besichtigt werden.
8. Das Verlassen des Hortes ist nur bei Abholung durch geeignete Personen, mittels schriftlicher Bestätigung oder nach persönlicher/telefonischer Absprache möglich.
9. Die Aufsichtspflicht für Hortkinder beginnt mit der Anwesenheitsmeldung in Form der Begrüßung der Hortpädagogin durch das Hortkind in der Hortgruppe. Sie endet mit der Übergabe des Kindes durch die Pädagogin an die Obsorgeberechtigten oder an eine zur Abholung berechtigte Person. Ein alleiniges Verlassen des Kindes der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur nach Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung durch die Obsorgeberechtigten möglich. In diesem Falle endet die Aufsichtspflicht mit dem persönlichen Abmelden des Kindes bei der Hortpädagogin. Für ein unerlaubtes Weggehen oder Nichterscheinen im Hort wird keine Verantwortung übernommen. Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbesuches zum Beispiel bei Spaziergängen und Ausflügen.
10. Grundsätzlich werden im Hort keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Hortleitung oder einer von ihr bestimmten Fachkraft eine ärztliche Verschreibung inklusive Dosierungsanweisung vorliegt.

V. HORTBEITRAG

1. Für den Besuch des Hortes ist ein Beitrag mittels Bankeinzug jeden Monat im Vorhinein zu entrichten. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.

MONATLICHE TARIFE	
<i>Ganztagsplätze werden vorrangig vergeben!</i>	
mit Mittagessen (3,80€/Essen)	ohne Mittagessen
EUR 130,00 Betreuung ganztägig	EUR 50,00 Betreuung ganztägig
*EUR 105,00 Betreuung halbtägig (bis 14.00 Uhr)	*EUR 30,00 Betreuung halbtägig (bis 14.00 Uhr)
*EUR 92,00 Betreuung 6-10 Tage	
*EUR 55,00 Betreuung 1-5 Tage	

** Die Plätze zu diesen Tarifen werden nur in Ausnahmefällen vergeben und bedürfen einer Sondergenehmigung.*

2. Im Falle einer gesetzlichen oder behördlichen Einschränkung des Betriebes des Schülerhortes, reduziert sich die Beitragsleistung auf EUR 1,00 pro Monat, unabhängig davon, ob die Betreuungslleistung des Schülerhortes in Anspruch genommen wird.

VI. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

1. Der Austritt eines Kindes aus dem Hort oder der Wechsel zu einem niedrigeren Tarif ist nur mit Semesterende möglich und der Hortleitung spätestens 14 Tage vorher zu melden.
2. Gründe für den Ausschluss des Kindes aus dem Hort sind:
 - a) eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung, welche eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals darstellt oder eine positive Erziehungsarbeit im regulären Hortbetrieb nicht ermöglicht
 - b) nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten erfolgt der befristete Ausschluss vom Hortbesuch, wenn im konkreten Fall davon auszugehen ist, dass die Ausschlussgründe nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind. Die Befristung beträgt maximal 2 Wochen. Wenn mit Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vorliegen, ist das Kind weiterhin befristet vom Besuch auszuschließen, wenn davon auszugehen ist, dass die Ausschlussgründe nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind.
 - c) Nichteinhaltung oder Verletzungen der Bestimmungen der Hortordnung
 - d) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken hinsichtlich der Eignung des Kindes für den Hortbesuch
 - e) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund
 - f) die nicht rechtzeitige Entrichtung der Hortbeiträge

VII. BETRIEBSZEITEN

1. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Montag bis Freitag von 10.30 Uhr bis 17.00 Uhr
 - b) in den Herbstferien von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 - c) in den Semesterferien von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 - d) Der Sommerhort findet immer in den ersten fünf Wochen nach Schulschluss von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt.
2. Der Hort bleibt zu folgenden Zeiten geschlossen:
 - a) an gesetzlichen Feiertagen
 - b) zu Weihnachten und zu den jeweils festgesetzten Zeiten (siehe Infoblatt).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Marktgemeinde Poggersdorf
Hauptplatz 1
9130 Poggersdorf
04224 / 81 888

Marktgemeindehort Poggersdorf
Hauptplatz 3
9130 Poggersdorf
0680/ 117 62 09

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Poggersdorf, vertreten durch Herrn Bgm. Marbek Arnold, sowie dem Grundeigentümer Herrn Harald Marbek, wohnhaft in Klein St. Veit 61, 9371 Brückl, andererseits folgend:

1.

Zum Zweck der Bereinigung des Grenzverlaufes der Weganlage Wirtschaftspark in Poggersdorf, Grundstück Nr. 817/3 KG 72156 Pubersdorf wird im Auftrag der Marktgemeinde Poggersdorf und auf der Grundlage der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH., 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Sterneckstraße 25/1/4, GZ 237/18-1 vom 10.01.2023, das Verbücherungsverfahren nach § 15 ff LiegTeilG durchgeführt.

2.

Die Marktgemeinde Poggersdorf ist grundbücherlicher Eigentümer der EZ 443 der Katastralgemeinde 72156 Pubersdorf zu deren Gutsbestand unter anderen das Weggrundstück Nr. 817/3 KG 72156 Pubersdorf - Wirtschaftspark gehört.

3.

Herr Harald Marbek ist grundbücherlicher Eigentümer der EZ 543 der Katastralgemeinde 72156 Pubersdorf zu deren Gutsbestand u.a. das Grundstück Nr. 538/2, KG 72156 Pubersdorf gehört.

4.

Die Marktgemeinde Poggersdorf übergibt Herrn Harald Marbek folgendes Trennstück aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf Grundstück Nr. 817/3, KG Pubersdorf Trennstück „1“ im Ausmaß von 63 m² und ordnet das Trennstück dem Grundstück 538/2 KG 72156 Pubersdorf zu.

5.

Einvernehmlich wird vereinbart, dass eine Entschädigungszahlung von EUR 45,00 (fünfundvierzig) pro m² erfolgt.

7.

Die Marktgemeinde Poggersdorf leistet Gewähr, dass durch die Grundstückstransaktionen auf der Grundlage, der unter Punkt eins angeführten Vermessungsurkunde dem Verkäufer keine Kosten erwachsen und alle anfallenden Kosten der Vermessung, der Verbücherung und der Vergebührung durch die Marktgemeinde Poggersdorf getragen werden.

Grundeigentümer
Harald Marbek

Marktgemeinde Poggersdorf
i.V. VzBgm. Mag. Katrin Hajek

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Poggersdorf, vertreten durch Herrn Bgm. Marbek Arnold sowie dem Grundeigentümer Herrn Dipl.-Ing. Franz Reschetar, wohnhaft in Landesstraße 58, 9130 Poggersdorf, andererseits folgend:

1.

Zum Zweck der Bereinigung des Grenzverlaufes der Feldraingasse in Poggersdorf, Grundstück Nr. 1072/3 KG 72135 Leibsdorf wird im Auftrag der Marktgemeinde Poggersdorf und auf der Grundlage der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH., 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Sterneckstraße 25/1/4, GZ 1029/22 vom 11.01.2023, das Verbücherungsverfahren nach § 15 ff LiegTeilG durchgeführt.

2.

Die Marktgemeinde Poggersdorf ist grundbücherlicher Eigentümer der EZ 424 der Katastralgemeinde 72135 Leibsdorf zu deren Gutsbestand unter anderen das Weggrundstück Nr. 1072/3 KG 72135 Leibsdorf - Feldraingasse gehört.

3.

Herr Dipl.-Ing. Franz Reschetar ist grundbücherlicher Eigentümer der EZ 55 der Katastralgemeinde 72135 Leibsdorf zu deren Gutsbestand u.a. das Grundstück Nr. 296/1 KG 72135 Leibsdorf gehört.

4.

Die Marktgemeinde Poggersdorf übernimmt von Herr Dipl.-Ing. Franz Reschetar folgendes Trennstück aus dem Grundstück Nr. 296/1 KG 72135 Leibsdorf:
Trennstück „1“ im Ausmaß von 173 m² und ordnet das Trennstück dem Weggrundstück Nr. 1072/3 KG 72135 Leibsdorf zu.

5.

Einvernehmlich wird vereinbart, dass eine Entschädigungszahlungen von EUR 35,00 (fünfunddreißig) pro m² erfolgt.

7.

Die Marktgemeinde Poggersdorf leistet Gewähr, dass durch die Grundstückstransaktionen auf der Grundlage der unter Punkt eins angeführten Vermessungsurkunde dem Verkäufer keine Kosten erwachsen und alle anfallenden Kosten der Vermessung, der Verbücherung und der Vergebührung durch die Marktgemeinde Poggersdorf getragen werden.

Grundeigentümer
Dipl.-Ing. Franz Reschetar

Marktgemeinde Poggersdorf
Bgm Marbek Arnold

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Poggersdorf, vertreten durch Herrn Bgm. Marbek Arnold und die hierzu nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung zuständigen Organe einerseits sowie der Grundeigentümerin röm. kath. Pfarrkirche St. Jakob in Poggersdorf, wohnhaft in 9130 Poggersdorf, Landesstraße 55, andererseits folgend:

1.

Zum Zweck der Bereinigung des Grenzverlaufes der Feldraingasse in Poggersdorf, Grundstück Nr. 1072/3 KG 72135 Leibsdorf wird im Auftrag der Marktgemeinde Poggersdorf und auf der Grundlage der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH., 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Sterneckstraße 25/1/4, GZ 1029/22 vom 11.01.2023, das Verbücherungsverfahren nach § 15 ff LiegTeilG durchgeführt.

2.

Die Marktgemeinde Poggersdorf ist grundbücherlicher Eigentümer der EZ 424 der Katastralgemeinde 72135 Leibsdorf zu deren Gutsbestand unter anderen das Weggrundstück Nr. 1072/3 KG 72135 Leibsdorf - Feldraingasse gehört.

3.

Die röm. kath. Pfarrkirche St. Jakob in Poggersdorf ist grundbücherlicher Eigentümer der EZ 54 der Katastralgemeinde 72135 Leibsdorf zu deren Gutsbestand u.a. die Grundstücke Nr. 297, 298 und 299/1 KG 72135 Leibsdorf gehören.

4.

Die Marktgemeinde Poggersdorf übernimmt kosten und lastenfrei von der röm. kath. Pfarrkirche St. Jakob in Poggersdorf folgendes Trennstück aus dem Grundstück Nr. 297 KG 72135 Leibsdorf:

Trennstück „2“ im Ausmaß von 10 m² und ordnet das Trennstück dem Weggrundstück Nr. 1072/3 KG 72135 Leibsdorf zu

Die Marktgemeinde Poggersdorf übernimmt kosten und lastenfrei von der röm. kath. Pfarrkirche St. Jakob in Poggersdorf folgendes Trennstück aus dem Grundstück Nr. 298 KG 72135 Leibsdorf:

Trennstück „3“ im Ausmaß von 35 m² und ordnet das Trennstück dem Weggrundstück Nr. 1072/3 KG 72135 Leibsdorf zu.

Die Marktgemeinde Poggersdorf übernimmt kosten und lastenfrei von der röm. kath. Pfarrkirche St. Jakob in Poggersdorf folgendes Trennstück aus dem Grundstück Nr. 299/1 KG 72135 Leibsdorf:

Trennstück „4“ im Ausmaß von 24 m² und ordnet das Trennstück dem Weggrundstück Nr. 1072/3 KG 72135 Leibsdorf zu.

5.

Die Marktgemeinde Poggersdorf leistet Gewähr, dass durch die Grundstückstransaktionen auf der Grundlage der unter Punkt 1. angeführten Vermessungsurkunde dem Verkäufer keine Kosten erwachsen und alle anfallenden Kosten der Vermessung, der Verbücherung und der Vergebührung durch die Marktgemeinde Poggersdorf getragen werden.

röm. kath. Pfarrkirche St. Jakob in Poggersdorf

Bgm Marbek Arnold

